

Handbücher klärten Soldaten über ihre Pflichten, Verhaltensregeln und Aufgaben im Militär auf. Diese Handbücher erschienen jedes Jahr neu in hoher Auflage. Ein Beispiel dafür ist „Major Max Menzels Dienstunterricht des deutschen Infanteristen“ (Berlin, Eisenschmidt-Verlag). In der Auflage von 1910/1911 heißt es zur Wehrpflicht:



Eintritt in das Heer.

Wehrpflicht.

Das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht bestimmt:

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. —

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur Mitglieder regierender Häuser sowie der reichsunmittelbaren Familien.

Ausgeschlossen sind Männer, über die wegen entehrender Verbrechen Zuchthaus verhängt wurde.

Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre; sie zerfällt in Dienstpflicht und Landsturmpflicht.

A. Dienstpflicht, zerfällt in 2 Teile:

1. Dienstpflicht im stehenden Heere zerfällt in die aktive Dienstpflicht und in die Reservepflicht.

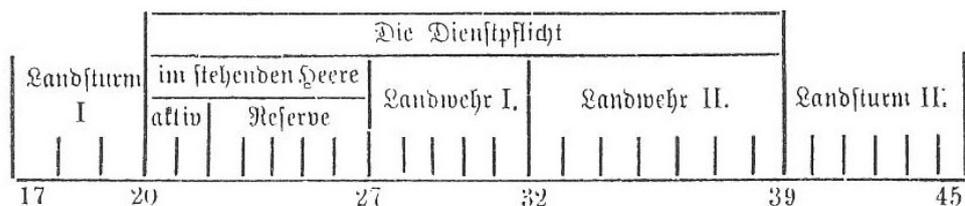
Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere an. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet. (Aktive Dienstpflicht.) Demnächst erfolgt der Übertritt zur Reserve (Reservepflicht).

2. Landwehrpflicht. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere. — Die Landwehr zerfällt in zwei Aufgebote. Die Verpflichtung zum Dienst im I. Aufgebot dauert 5 Jahre, im II. Aufgebot dauert dieselbe bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr I nur drei Jahre.

B. Landsturmpflicht.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, die weder dem Heere noch der Marine angehören.

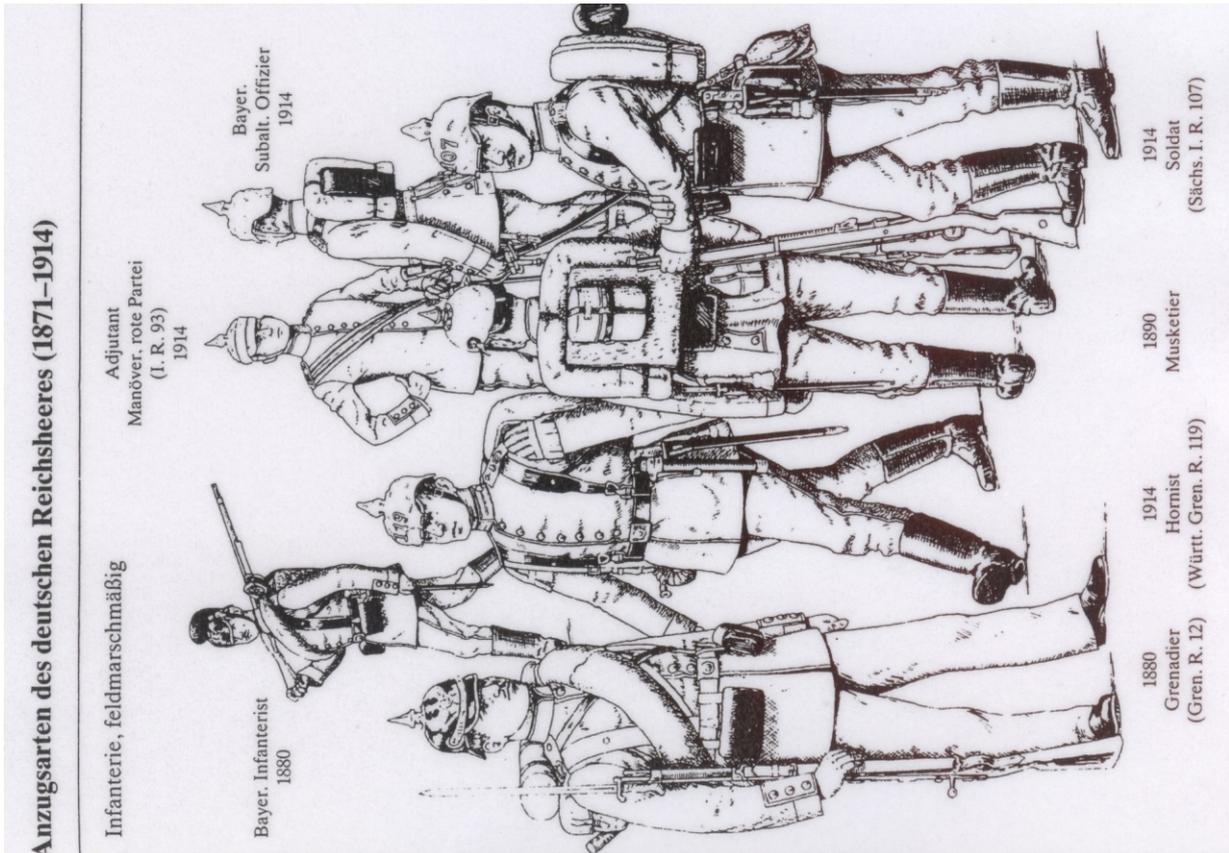
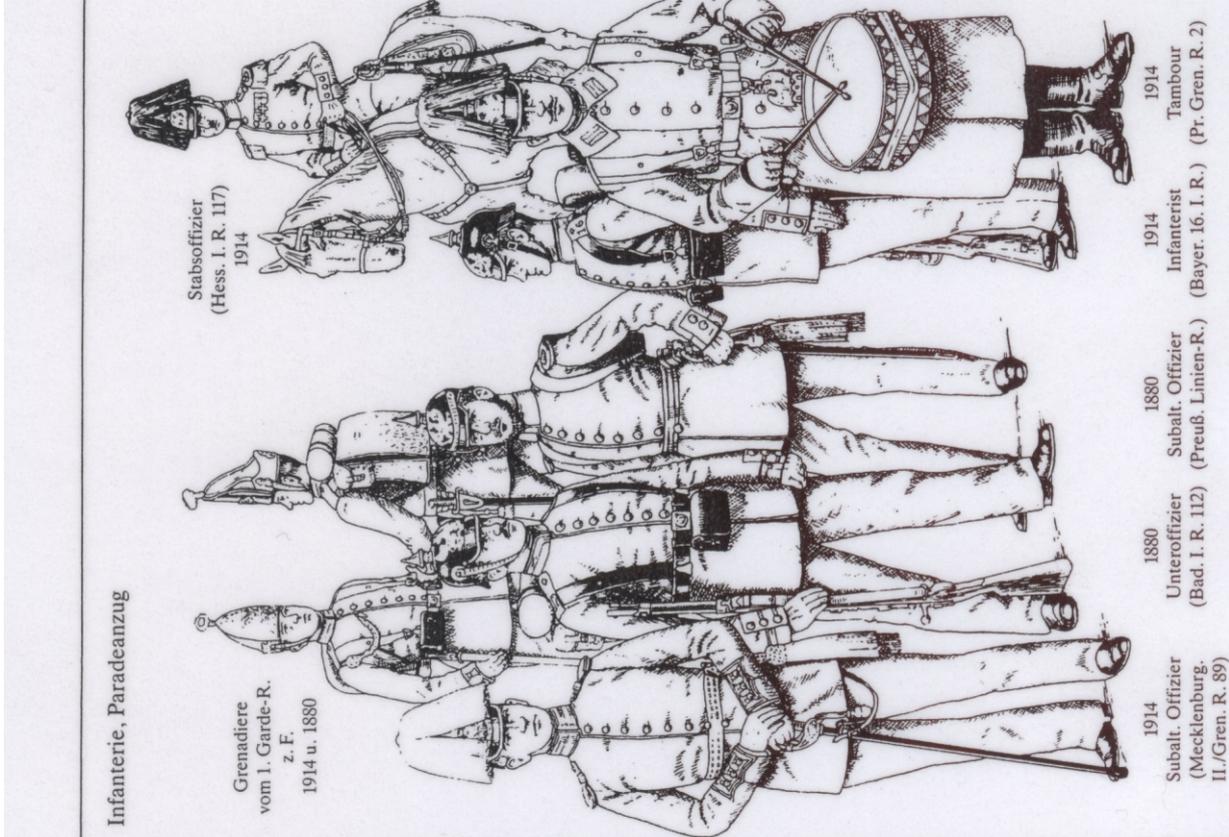
Unter normalen Verhältnissen würde also die Wehrpflicht eines Deutschen, der zu den Fußtruppen ausgehoben wird, wie folgt verlaufen:

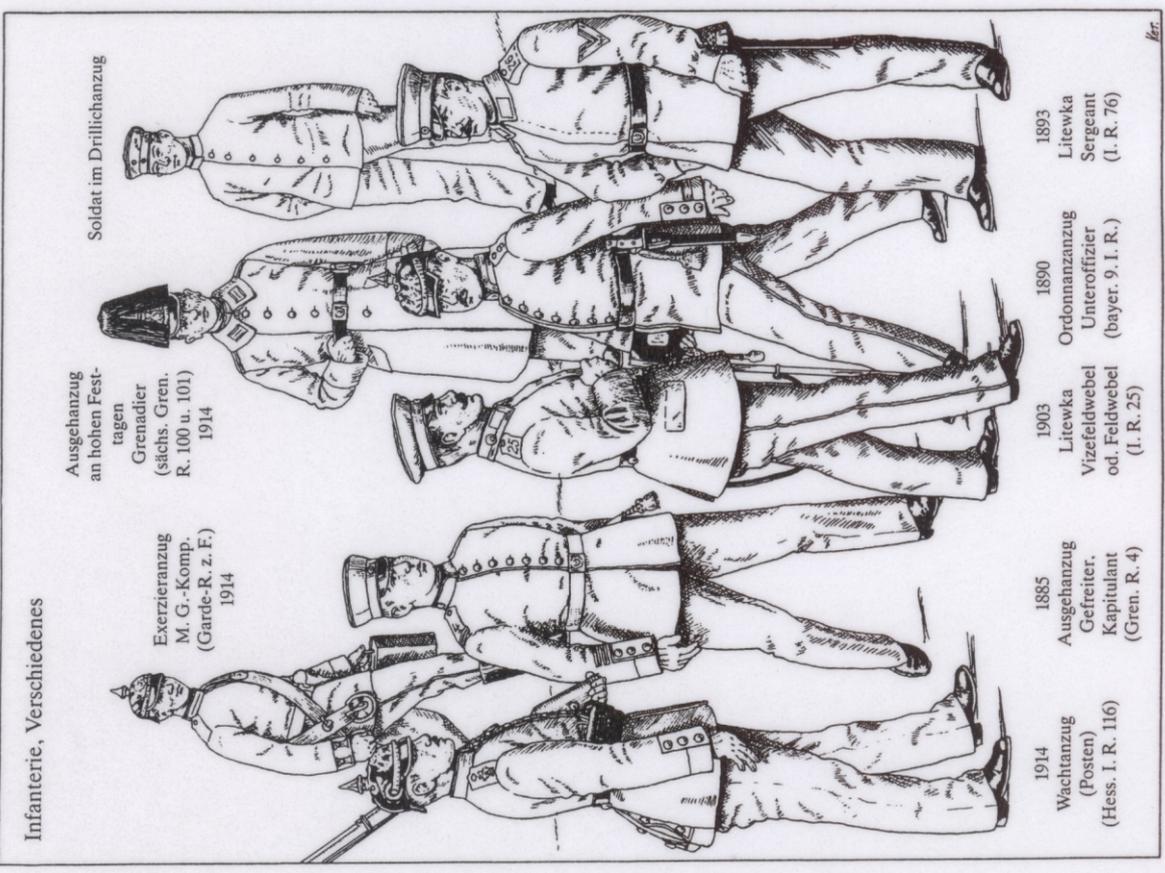


reichsunmittelbar ? ursprünglich Personen oder Städte, die keiner anderen Herrschaft als dem Kaiser unterstanden (Kur- und Reichsfürsten, Fürstbischöfe, Reichsritter).

- Train
ausheben
- Tross, Wagenzug mit Pferden, Militärtransport
 - [Soldaten]: einberufen, einziehen, rekrutieren.

Anzugsarten des deutschen Reichsheeres (1871-1914)
 Aus: Georg Ortenburg und Ingo Pröpper, Preussisch-deutsche
 Uniformen von 1640-1918, München 1991
 (Zeichnungen von Fritz Kersten)





Infanterie, Verschiedenes

Ausgehanzug an hohen Festtagen Grenadier (sächs. Gren. R. 100 u. 101) 1914

Exerzieranzug M. G.-Komp. (Garde-R. z. F.) 1914

Soldat im Drillchanzug

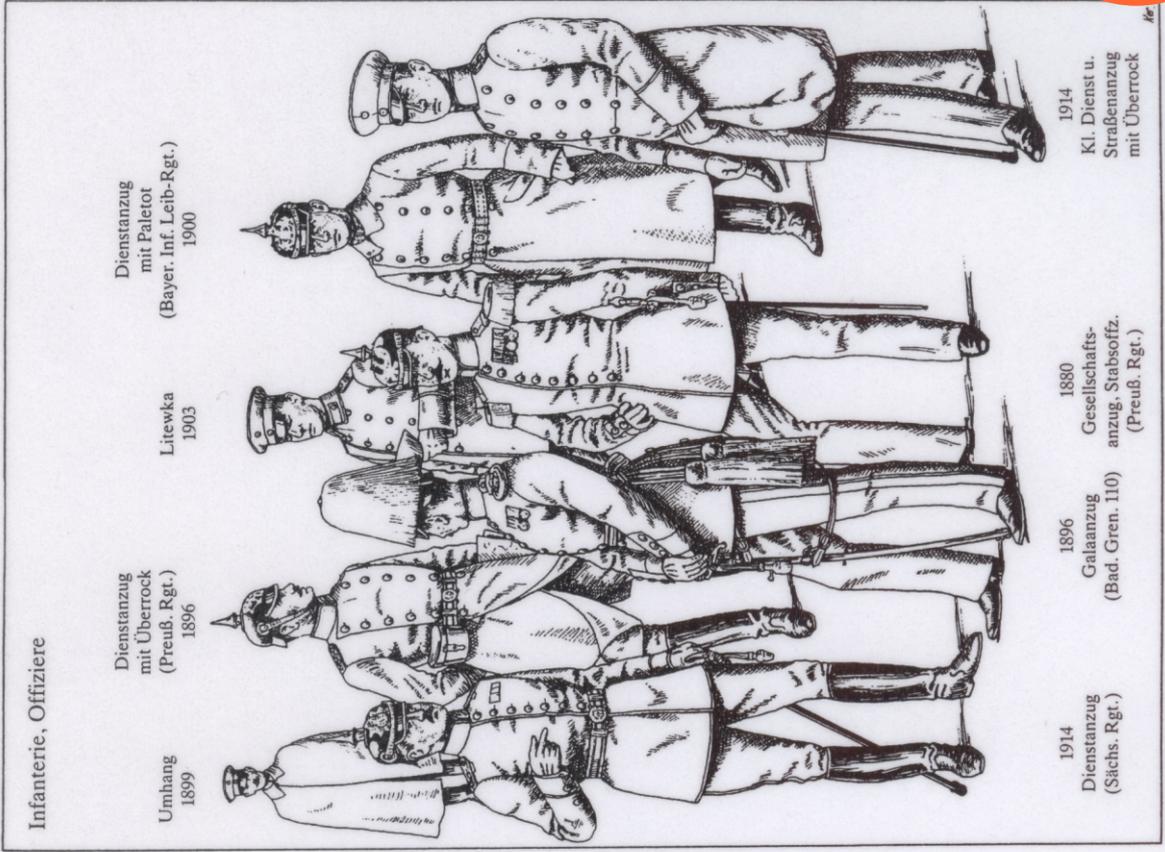
1914 Wachtanzug (Posten) (Hess. I. R. 116)

1885 Ausgehanzug Gefreiter, Kapitulant (Gren. R. 4)

1903 Litewka Vizefeldwebel od. Feldwebel (I. R. 25)

1890 Ordonnanzanzug Unteroffizier (bayer. 9. I. R.)

1893 Litewka Sergeant (I. R. 76)



Infanterie, Offiziere

Dienstanzug mit Überrock (Preuß. Rgt.) 1896

Dienstanzug mit Paletot (Bayer. Inf. Leib-Rgt.) 1900

Litewka 1903

1914 Dienstanzug (Sächs. Rgt.)

1896 Galaanzug (Bad. Gren. 110)

1880 Gesellschaftsanzug, Stabsoffiz. (Preuß. Rgt.)

1914 Kl. Dienst u. Straßenanzug mit Überrock